

# Deckblatt zum Sicherheitsdatenblatt

Schweizer Ergänzungen zum Original-Sicherheitsdatenblatt

## 01 Produktidentifikation

|              |                                                                         |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------|
| HANDELSNAME  | Imprise Sanischaum MSA                                                  |
| VERWENDUNG   | Reinigungs-/Waschmittel und Additive; hauptsächlich gewerbliche Nutzung |
| ORIGINAL-SDB | Überarbeitet am 08.04.2026; Version 2.0                                 |

## 02 Schweizer Lieferant und Notfallauskunft

|           |                                                                                                           |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| LIEFERANT | <b>Medara GmbH</b><br>Schulstrasse 41F, CH-5013 Niedergösgen<br>Tel. +41 62 520 68 00   m.ernst@medara.ch |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**145**

### NATIONALE NOTFALLNUMMER

Tox Info Suisse, Zürich · 24 Stunden erreichbar · Anrufe aus der Schweiz

## 03 Informationen für die Verwender

- 07 Lagerklasse (LK): LK 8 – Ätzende und korrosive Stoffe
- 08 Keine zusätzlichen produktspezifischen schweizerischen Grenzwerte ausgewiesen
- 13 Produktreste und restentleerte Verpackungen gemäss den örtlichen Vorschriften entsorgen
- 15 Chemikaliengruppe 2 gemäss Anhang 5 Ziffer 2 ChemV

Dieses Deckblatt und das nachfolgende Original-Sicherheitsdatenblatt bilden ein Dokument.

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Produktname : Imprise Sanischaum MSA  
UFI : 1S7Y-G8XA-RPKR-77VR  
Produktcode : PU14  
Produktart : Sanitärreiniger

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung  
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Reinigungs-/Waschmittel und Additive

#### Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einschränkungen der Anwendung : Nur für gewerbliche Anwender

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Langguth Chemie GmbH  
Wandalenstrasse 6  
86343 Königsbrunn  
Deutschland / Germany  
T +49 8231-60506-0, F +49 8231-60506-99  
[info@langguth-chemie.de](mailto:info@langguth-chemie.de)

### 1.4. Notrufnummer

| Land/Region | Organisation/Firma                                                                                                                                                     | Anschrift                     | Notrufnummer        | Anmerkung |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|---------------------|-----------|
| Deutschland | Giftnotruf Erfurt<br>Gemeinsames Giftinformationszentrum<br>der Länder Mecklenburg-Vorpommern,<br>Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,<br>c/o HELIOS Klinikum Erfurt | Nordhäuser Straße 74<br>99089 | +49 (0) 361 730 730 |           |

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterategorie 1C H314  
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

#### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

Signalwort (CLP)  
Enthält

: Gefahr  
: Milchsäure

Gefahrenhinweise (CLP)

: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

# Imprise Sanischaum MSA

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Sicherheitshinweise (CLP)

- : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P260 - Aerosol nicht einatmen.
- P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
- P301+P330+P331 - BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
- P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
- P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
- P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen.
- P405 - Unter Verschluss aufbewahren.
- P501 - Inhalt einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

#### Anmerkungen

: Gemisch aus folgenden gefährlichen Stoffen zusammen mit ungefährlichen Bestandteilen:

| Name                    | Produktidentifikator                                                                              | %       | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|------------------------------------------------------|
| Milchsäure              | CAS-Nr.: 79-33-4<br>EG-Nr.: 201-196-2<br>EG Index-Nr.: 607-743-00-5<br>REACH-Nr.: 01-211474164-39 | 10 – 30 | Skin Corr. 1C, H314<br>Eye Dam. 1, H318<br>EUH071    |
| C8–10 Alkylpolyglucosid | CAS-Nr.: 68515-73-1<br>EG-Nr.: 500-220-1<br>REACH-Nr.: 01-2119488530-36                           | 1 – 5   | Eye Dam. 1, H318                                     |

#### Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

| Name                    | Produktidentifikator                                                    | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (%)                                         |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| C8–10 Alkylpolyglucosid | CAS-Nr.: 68515-73-1<br>EG-Nr.: 500-220-1<br>REACH-Nr.: 01-2119488530-36 | ( $5 \leq C < 10$ ) Eye Irrit. 2; H319<br>( $10 \leq C < 100$ ) Eye Dam. 1; H318 |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Verunreinigte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Sofort einen Arzt rufen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort einen Arzt rufen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Den Mund mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen auslösen. Reichlich Wasser trinken.

# Imprise Sanischaum MSA

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Selbstschutz des Ersthelfers : Ersthelfer sollten auf ihren eigenen Schutz achten und die empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden (siehe Abschnitt 8).

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Husten, Niesen. Bei Eindringen der Flüssigkeit in die Atemwege kann es zu starken Verätzungen in Luftröhre und Lunge kommen.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Verursacht schwere Verätzungen. Reizwirkung (Juckreiz, Rötung, Blasenbildung).

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Starke Reizungen oder Verätzungen in Mund, Rachen, Speiseröhre und Magen.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Keine Brandgefahr.

Explosionsgefahr : Keine direkte Explosionsgefahr.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Freisetzung giftiger und ätzender Rauchgase.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Feuer von einem geschützten Platz in sicherer Entfernung bekämpfen. Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

#### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

#### Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttetes/ausgelaufenes Produkt mit Sand oder Erde aufsaugen. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen oder mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen, um ein Eindringen in die Kanalisation oder Wasserläufe zu verhindern. Auslaufen stoppen, sofern gefahrlos möglich.

Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Verschmutzte Flächen mit reichlich Wasser reinigen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Entsorgung von Rückständen: siehe Abschnitt 13: "Hinweise zur Entsorgung".

# Imprise Sanischaum MSA

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten.
- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Aerosol nicht einatmen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.
- Hygienemaßnahmen : Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen : An einem kühlen, gut belüfteten Ort fern von Wärmequellen aufbewahren.
- Lagerbedingungen : Unter Verschluss aufbewahren.
- Verpackungsmaterialien : Produkt immer in Gebinden aus dem selben Material wie das Originalgebinde lagern.

#### Deutschland

- Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 8B - Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe
- Zusammenlagerung nicht erlaubt für : LGK 1, LGK 5.1A, LGK 5.2, LGK 6.2, LGK 7
- Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt für : LGK 4.1A, LGK 4.2, LGK 4.3, LGK 5.1C
- Zusammenlagerung erlaubt für : LGK 2A, LGK 2B, LGK 3, LGK 4.1B, LGK 5.1B, LGK 6.1A, LGK 6.1B, LGK 6.1C, LGK 6.1D, LGK 8A, LGK 8B, LGK 10, LGK 11, LGK 12, LGK 13, LGK 10-13

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

##### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:**  
Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

##### Persönliche Schutzausrüstung

**Persönliche Schutzausrüstung:**  
Empfohlene Personenschutz ausrüstung tragen.  
**Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):**



##### Augen- und Gesichtsschutz

###### Augenschutz

| Typ                     | Einsatzbereich | Kennzeichnungen  | Norm   |
|-------------------------|----------------|------------------|--------|
| Sicherheitsschutzbrille |                | mit Seitenschutz | EN 166 |

##### Hautschutz

###### Haut- und Körperschutz

| Typ                         | Norm     |
|-----------------------------|----------|
| Vollständige Schutzkleidung | EN 13034 |

###### Handschutz

| Typ                                            | Material              | Permeation       | Dicke (mm) | Durchdringung | Norm         |
|------------------------------------------------|-----------------------|------------------|------------|---------------|--------------|
| Einweghandschuhe, Wiederverwendbare Handschuhe | Nitrilkautschuk (NBR) | 3 (> 60 Minuten) | >0,4       |               | EN ISO 374-1 |

# Imprise Sanischaum MSA

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Atemschutz

#### Atemschutz:

Bei Tätigkeiten mit starker Dispersion, die zu einem erheblichen Aerosol-oder Dampf-Ausstoß führen könnten, z.B. durch Sprühen, sind sonstige Schutzmaßnahmen wie die Abtrennung der Tätigkeit, die Personalminimierung, das Tragen von Atemschutzgeräten, flüssigkeitsabweisenden Schutzanzügen und eines Gesichtsschutzes vorzusehen.

| Atemschutz |           |                                |      |
|------------|-----------|--------------------------------|------|
| Gerät      | Filtertyp | Bedingung                      | Norm |
| Vollmaske  | Typ P2    | Schutz gegen flüssige Partikel |      |

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                 |            |
|-----------------|------------|
| Aggregatzustand | : Flüssig  |
| Farbe           | : Farblos. |
| Aussehen        | : Flüssig. |
| Geruch          | : Frisch.  |
| pH-Wert         | : 1,8 – 2  |
| Relative Dichte | : 1,03     |

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

|                             |                    |
|-----------------------------|--------------------|
| Akute Toxizität (Oral)      | : Nicht eingestuft |
| Akute Toxizität (Dermal)    | : Nicht eingestuft |
| Akute Toxizität (inhalativ) | : Nicht eingestuft |

# Imprise Sanischaum MSA

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Milchsäure (79-33-4)                                        |                                                                                            |
|-------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| LD50 (dermal, Kaninchen)                                    | > 2000 mg/kg Körpergewicht Animal: rabbit, Guideline: EPA OPP 81-2 (Acute Dermal Toxicity) |
| LC50 inhalativ - Ratte                                      | > 7,94 mg/l air Animal: rat, Guideline: OECD Guideline 403 (Acute Inhalation Toxicity)     |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                               | : Verursacht schwere Verätzungen der Haut.                                                 |
| Schwere Augenschädigung/-reizung                            | : Verursacht schwere Augenschäden.                                                         |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut                          | : Nicht eingestuft                                                                         |
| Keimzellmutagenität                                         | : Nicht eingestuft                                                                         |
| Karzinogenität                                              | : Nicht eingestuft                                                                         |
| Reproduktionstoxizität                                      | : Nicht eingestuft                                                                         |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | : Nicht eingestuft                                                                         |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft                                                                         |
| Aspirationsgefahr                                           | : Nicht eingestuft                                                                         |

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

|                                              |                                                                               |
|----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| Ökologie - Allgemein                         | : Das nicht neutralisierte Produkt kann gefährlich für Wasserorganismen sein. |
| Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)      | : Nicht eingestuft                                                            |
| Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) | : Nicht eingestuft                                                            |

| Milchsäure (79-33-4)  |                                                                                   |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| LC50 - Fisch [1]      | 195 mg/l Test organisms (species): Danio rerio (previous name: Brachydanio rerio) |
| EC50 - Krebstiere [1] | 130 mg/l Test organisms (species): Daphnia magna                                  |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### Imprise Sanischaum MSA

|                             |                  |
|-----------------------------|------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Schnell abbaubar |
|-----------------------------|------------------|

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

|                                          |                                                                                        |
|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| Regionale Abfallverordnung               | : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.                        |
| Verfahren der Abfallbehandlung           | : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen. |
| Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser | : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.                        |

# Imprise Sanischaum MSA

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

|                                                           |                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung | : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.                 |
| Zusätzliche Hinweise                                      | : Leere Behälter nicht wiederverwenden.                                         |
| Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EG 2000/532)         | : 20 01 29* - Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten                |
| HP-Code                                                   | : HP8 - „ätzend“: Abfall, der bei Applikation Hautverätzungen verursachen kann. |

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

| ADR                                                                                     | IMDG                                                                                                                   | IATA                                                                                | ADN                                                                                   | RID                                                                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b>                                                   |                                                                                                                        |                                                                                     |                                                                                       |                                                                                       |
| UN 3264                                                                                 | UN 3264                                                                                                                | UN 3264                                                                             | UN 3264                                                                               | UN 3264                                                                               |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>                                       |                                                                                                                        |                                                                                     |                                                                                       |                                                                                       |
| ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (MILCHSÄURE)                      | ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (MILCHSÄURE)                                                     | Corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (LACTIC ACID)                           | ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (MILCHSÄURE)                    | ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (MILCHSÄURE)                    |
| <b>Eintragung in das Beförderungspapier</b>                                             |                                                                                                                        |                                                                                     |                                                                                       |                                                                                       |
| UN 3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (MILCHSÄURE), 8, III, (E) | UN 3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (MILCHSÄURE), 8, III                                     | UN 3264 Corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. (LACTIC ACID), 8, III           | UN 3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (MILCHSÄURE), 8, III    | UN 3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (MILCHSÄURE), 8, III    |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>                                                   |                                                                                                                        |                                                                                     |                                                                                       |                                                                                       |
| 8                                                                                       | 8                                                                                                                      | 8                                                                                   | 8                                                                                     | 8                                                                                     |
|      |                                     |  |  |  |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe</b>                                                          |                                                                                                                        |                                                                                     |                                                                                       |                                                                                       |
| III                                                                                     | III                                                                                                                    | III                                                                                 | III                                                                                   | III                                                                                   |
| <b>14.5. Umweltgefahren</b>                                                             |                                                                                                                        |                                                                                     |                                                                                       |                                                                                       |
| Umweltgefährlich: Nein                                                                  | Umweltgefährlich: Nein<br>Meeresschadstoff: Nein<br>EmS-Nr. (Brand): F-A<br>EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung): S-B | Umweltgefährlich: Nein                                                              | Umweltgefährlich: Nein                                                                | Umweltgefährlich: Nein                                                                |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar                                              |                                                                                                                        |                                                                                     |                                                                                       |                                                                                       |

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

|                                                                           |                           |
|---------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| Klassifizierungscode (ADR)                                                | : C1                      |
| Sondervorschriften (ADR)                                                  | : 274                     |
| Begrenzte Mengen (ADR)                                                    | : 5L                      |
| Freigestellte Mengen (ADR)                                                | : E1                      |
| Verpackungsanweisungen (ADR)                                              | : P001, IBC03, LP01, R001 |
| Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)                          | : MP19                    |
| Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)        | : T7                      |
| Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) | : TP1, TP28               |
| Tankcodierung (ADR)                                                       | : L4BN                    |
| Sondervorschriften für Tanks (ADR)                                        | : TU42                    |
| Fahrzeug für die Beförderung in Tanks                                     | : AT                      |
| Beförderungskategorie (ADR)                                               | : 3                       |

# Imprise Sanischaum MSA

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sondervorschriften für die Beförderung - : V12  
Versandstücke (ADR) :  
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl) : 80  
Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

### Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 223, 274  
Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 L  
Freigestellte Mengen (IMDG) : E1  
Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001, LP01  
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC03  
Tankanweisungen (IMDG) : T7  
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP1, TP28  
Staukategorie (IMDG) : A  
Stauung und Handhabung (IMDG) : SW2  
Trennung (IMDG) : SGG1, SG36, SG49  
Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG) : Verursacht Verätzungen der Haut, der Augen und der Schleimhäute.

### Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1  
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y841  
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 1L  
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 852  
PCA Max. Nettomenge (IATA) : 5L  
CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 856  
CAO Max. Nettomenge (IATA) : 60L  
Sondervorschriften (IATA) : A3, A803  
ERG-Code (IATA) : 8L

### Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN) : C1  
Sondervorschriften (ADN) : 274  
Begrenzte Mengen (ADN) : 5 L  
Freigestellte Mengen (ADN) : E1  
Beförderung zugelassen (ADN) : T  
Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP, EP  
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) : 0

### Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : C1  
Sonderbestimmung (RID) : 274  
Begrenzte Mengen (RID) : 5L  
Freigestellte Mengen (RID) : E1  
Verpackungsanweisungen (RID) : P001, IBC03, LP01, R001  
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID) : MP19  
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : T7  
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : TP1, TP28  
Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : L4BN  
Sondervorschriften für RID-Tanks (RID) : TU42  
Beförderungskategorie (RID) : 3  
Besondere Beförderungsbestimmungen - Versandstücke (RID) : W12  
Expressgut (RID) : CE8  
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 80

## 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

# Imprise Sanischaum MSA

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### EU-Verordnungen

###### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

###### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die in REACH Anhang XIV gelistet sind

###### REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

###### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die in der PIC-Verordnung gelistet sind (EU 649/2012, Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien)

###### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die in der POP-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1021, Persistente Organische Schadstoffe)

###### Ozon-Verordnung (2024/590)

Enthält keine Stoffe, die in der Ozon-Abbau-Liste gelistet sind (Verordnung EU 2024/590, Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen)

###### Verordnung zu Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung)

Enthält keine Stoffe, die in der Dual-Use-Verordnung gelistet sind

###### Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die in der Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1148)

###### Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung (EG 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die in der Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EG 273/2004, Stoffe die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden)

##### Nationale Vorschriften

###### Deutschland

- Beschäftigungsbeschränkungen
- : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.
- Wassergefährdungsklasse (WGK)
- : Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.
- : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Änderungshinweise |                                                                   |             |
|-------------------|-------------------------------------------------------------------|-------------|
| Abschnitt         | Geändertes Element                                                | Anmerkungen |
| 1.1               | UFI                                                               | Hinzugefügt |
| 4.2               | Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen | Geändert    |
| 8.2               | Persönliche Schutzausrüstung                                      | Geändert    |

| Abkürzungen und Akronyme: |                                                                                                           |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ACGIH                     | American Conference of Governmental Industrial Hygienists                                                 |
| ADN                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |
| ATE                       | Schätzwert der akuten Toxizität                                                                           |
| BKF                       | Biokonzentrationsfaktor                                                                                   |

# Imprise Sanischaum MSA

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Abkürzungen und Akronyme: |                                                                                            |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| BLV                       | Biologischer Grenzwert                                                                     |
| BOD                       | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)                                                       |
| CAS-Nr.                   | Chemical Abstract Service - Nummer                                                         |
| CLP                       | Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008     |
| COD                       | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)                                                          |
| CSA                       | Stoffsicherheitsbeurteilung                                                                |
| DMEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung                                 |
| DNEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung                                          |
| EG-Nr.                    | Europäische Gemeinschaft Nummer                                                            |
| EC50                      | Mittlere effektive Konzentration                                                           |
| ED                        | Endokriner Disruptor                                                                       |
| EN                        | Europäische Norm                                                                           |
| EAK                       | Europäischer Abfallkatalog                                                                 |
| IARC                      | Internationale Agentur für Krebsforschung                                                  |
| IATA                      | Verband für den internationalen Lufttransport                                              |
| IMDG                      | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport                                 |
| LC50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration                                       |
| LD50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)                        |
| LOAEL                     | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung                                     |
| Log Kow                   | Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)                                          |
| Log Pow                   | Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)                                          |
| MAK                       | Maximale Arbeitsplatz-Konzentration                                                        |
| NOAEC                     | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung                                         |
| NOAEL                     | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung                                                 |
| NOEC                      | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung                         |
| N.A.G.                    | Nicht Anderweitig Genannt                                                                  |
| OECD                      | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung                            |
| AGW                       | Arbeitsplatzgrenzwert                                                                      |
| OSHA                      | Bundesagentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz der Vereinigten Staaten |
| PBT                       | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff                                       |
| PNEC                      | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration                                                    |
| PSA                       | Persönliche Schutzausrüstung                                                               |
| RID                       | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter                     |
| SDB                       | Sicherheitsdatenblatt                                                                      |
| STP                       | Kläranlage                                                                                 |
| TF                        | Technische Funktion                                                                        |
| ThSB                      | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)                                                      |
| TLM                       | Median Toleranzgrenze                                                                      |
| TWA                       | Zeitlich gewichteter Mittelwert                                                            |
| VOC                       | Flüchtige organische Verbindungen                                                          |
| vPvB                      | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar                                                  |
| UFI                       | Eindeutiger Rezepturidentifikator                                                          |

# Imprise Sanischaum MSA

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: |                                                                   |
|----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| Eye Dam. 1                                   | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1                 |
| Eye Irrit. 2                                 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2                 |
| Skin Corr. 1C                                | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1C        |
| H314                                         | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H318                                         | Verursacht schwere Augenschäden.                                  |
| H319                                         | Verursacht schwere Augenreizung.                                  |
| EUH071                                       | Wirkt ätzend auf die Atemwege.                                    |

Die Einstufung entspricht : ATP 12

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.